

Messen und Ausstellungen

Auf Messen und Ausstellungen werden Innovationen, aber auch kopierte Produkte ausgestellt. Unzulässige Nachbauten werden daher oft erst auf einer Messe entdeckt. Dieses Merkblatt gibt Hinweise, welche Schritte vor, während (ggf. schnell) und nach einer Messe unternommen werden können, um einem Schaden vorzubeugen.

Auch wird es zuweilen versäumt, vor Ausstellung der eigenen Produkte entsprechende Schutzrechte anzumelden. Es wird damit oftmals schwierig bis unmöglich, das Kopieren zu verhindern. Allerdings gibt es noch Möglichkeiten, einen „Rettungsanker“ zu werfen. Hierzu finden Sie weiter unten ebenfalls einige Tipps.

I. Vor der Messe

• Eigene Anmeldungen tätigen

Die verlässlichste Absicherung lässt sich mit Schutzrechten erzielen, die vor dem erstmaligen Ausstellen neuer Produkte angemeldet werden. Insbesondere **Patente und Gebrauchsmuster** (für technische Lösungen) sowie eingetragene **Designs** kommen hierbei in Frage. Zudem sollte ein neuer Produktname zur **Marke** angemeldet werden, bevor ein anderer den Namen für sich monopolisiert und dann evtl. sogar deren Gebrauch verbietet.

Oftmals wird auch vergessen, dass zumindest eine **Vorabrecherche** vor der Messe durchgeführt werden sollte, um zu verhindern, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt sowohl für technische Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster) als auch für nicht-technische (Marken, Designs).

Bitte berücksichtigen Sie, dass Recherchen und insbesondere die Ausarbeitung einer Patentanmeldung Zeit in Anspruch nehmen. Je eher Sie Ihrem Patentanwalt die Absicht zur Einreichung einer Anmeldung mitteilen, desto einfacher fällt diesem die Planung. Aber auch kurzfristige Anfragen sollten Ihren Anwalt nicht vor Probleme stellen.

• Eigene Schutzrechte zusammenstellen

Die schon vorhandenen eigenen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs) sollten übersichtlich zusammengestellt und dokumentiert werden, am besten in einer speziellen **Schutzrechtsmappe**. Diese sollte im Idealfall beglaubigte Abschriften der Schutzrechte enthalten und kann dann – entsprechend aktualisiert – immer wieder verwendet werden. Zum Einsatz bei in- und ausländischen Messen sollte die Schutzrechtsmappe zudem hinsichtlich der Länder untergliedert sein, in denen die einzelnen Schutzrechte existieren. Es kann nur aus Schutzrechten vorgegangen werden, die in dem jeweiligen Messeland gelten.

Ihr Standpersonal sollte zudem über die eigenen Schutzrechte informiert sein, um mögliche Verletzungen zu identifizieren. Es ist sinnvoll, einen Verantwortlichen des Standpersonals als Ansprechpartner für die Geschäftsleitung sowie für die Kommunikation mit dem eigenen Anwalt zu benennen.

Wenn Sie damit rechnen, dass Sie während der Messe gegen Verletzer vorgehen werden, sollten Sie vorab Ihren Patentanwalt informieren. Dieser wird dann Kapazitäten freihalten und ggf. Vorbereitungen treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie selbst befürchten, dass ein Konkurrent gegen Ihre Firma vorzugehen plant.

• Wettbewerber beobachten

Es ist sinnvoll, sich schon vor der Messe **über zu erwartende Präsentationen der Wettbewerber zu informieren**. Häufig sickert vor Messebeginn schon durch, welche Neuerungen dort präsentiert werden (s.a. Homepages).

II. Während der Messe

• Informationen sammeln und evtl. schnell handeln

Es ist notwendig, dass **Sie Nachweise zu Verletzungen Ihrer Schutzrechte sammeln**. Hier sind Prospekte häufig der einfachste und wirksamste Weg. Auch Testkäufe mit entsprechenden Belegen kommen in Frage. Das Fotografieren ist auf Messen hingegen meist verboten. Dies sollte vorab geklärt werden. Das Einholen von Zeugenaussagen, wenn möglich insbesondere von Nicht-Firmenangehörigen, ist ebenfalls empfehlenswert.



Wenn es wirtschaftlich und strategisch sinnvoll ist, bei einer eindeutigen Schutzrechtsverletzung schon auf der Messe ein klares Zeichen zu setzen, kann eine **einstweilige Verfügung** angestrebt werden. Der entsprechende Antrag muss in diesem Fall äußerst kurzfristig von Ihrem Anwalt beim zuständigen Landgericht eingereicht werden. Die Landgerichte haben hierfür bei wichtigen Messen auch eine eigene Anlaufstelle. Wird die einstweilige Verfügung noch während der Messe erlassen, muss der Schutzrechtsverletzer das entsprechende Produkt vom Stand entfernen. Ein häufig ebenfalls erfolgreicher Weg ist ein außergerichtliches Herantreten an den Verletzer, wobei von diesem unter Androhung von gerichtlichen Schritten das Entfernen des Produkts und eine dauerhafte Unterlassung verlangt wird. Bei einer Weigerung steht immer noch der gerichtliche Weg – auch noch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung – offen.

- **Eigene Vorsichtsmaßnahmen**

Um sich selbst vor einem Angriff von Wettbewerbern zu schützen, sollte Ihr Standpersonal nicht selbst freigiebig Informationen aus der Hand geben. Der jeweilige Gesprächspartner muss sich glaubhaft vorstellen, am besten mit einer aussagekräftigen Visitenkarte. Diese Vorsichtsmaßnahme gilt erst recht, wenn eine eigene Schutzrechtsverletzung konkret befürchtet wird und der Inhaber auf der Messe entsprechende Nachweise an Ihrem Stand sammeln will.

Insbesondere wenn noch kein eigenes Schutzrecht angemeldet wurde, sollten keine Dokumente und insbesondere keine Prospekte verteilt werden, welche die Erfindung zeigen. Wenn ein Schutz durch ein eigenes Schutzrecht noch möglich sein sollte (s. unten), ist es zudem sicherer, die entsprechenden Informationen nicht herauszugeben, um spätere „Nachweisschlachten“ zu verhindern. Nicht zuletzt ist es während der Messe häufig noch unklar, ob und wie die Erfindung tatsächlich noch angemeldet werden kann bzw. soll.

- **Eigene Schutzrechte vorbereiten**

Für über 100 Messen und Ausstellungen in Deutschland kann eine sog. Ausstellungspriorität **für die nachträgliche Anmeldung von Gebrauchsmustern, Marken und Designs** beansprucht werden. Die betreffenden Messen werden regelmäßig im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben. Durch diese Prioritätsinanspruchnahme ist es möglich, ohne Rechtsverlust innerhalb von 6 Monaten nach der erstmaligen und für jeden Messebesucher erkennbaren Zurschaustellung eine deutsche Gebrauchsmuster-, Marken- oder Designanmeldung einzureichen, wobei als Anmeldetag der erste Ausstellungstag fingiert wird. Falls diese sog. Messepriorität in Anspruch genommen werden soll, muss der Nachweis erbracht werden, dass das entsprechende Produkt tatsächlich klar erkennbar ausgestellt wurde. Am besten wird hierzu am ersten Messetag eine entsprechende Ausstellungsbescheinigung von der Messeverwaltung eingeholt.

Noch zu erwähnen ist, dass es im Falle von international äußerst bedeutsamen Ausstellungen möglich ist, nachträglich noch innerhalb von 6 Monaten eine deutsche oder europäische Patentanmeldung einzureichen. In der Regel wird diese Option wegen der sehr geringen Anzahl an betreffenden Ausstellungen nicht zur Verfügung stehen. Außerdem ist zu beachten, dass für neue **technische Verfahren in keinem Fall eine spätere Anmeldung** zu einem rechtsbeständigen Schutzrecht führen kann.

III. Nach der Messe

- **Informationen prüfen und einordnen**

Die während der Messe gesammelten Informationen über Fremdprodukte sollten alsbald ausgewertet werden. Ihr Patentanwalt kann Sie bei der Einschätzung zur Relevanz und der Frage zum Vorgehen gegen Verletzer unterstützen.

- **Nachträglich eigene Schutzrechte anmelden**

Einerseits ist klarzustellen, dass nach einer Messe in aller Regel kein Patentschutz mehr möglich sein wird (Ausnahmen sind insbesondere die USA und Japan), wenn die relevanten Merkmale auf der Messe gezeigt wurden. Ist das Produkt also sehr wichtig, muss unter allen Umständen vor der Messe ein Patent angemeldet werden. Hierzu reicht zunächst eine deutsche Patentanmeldung, um dann später durch Prioritätsinanspruchnahme Auslandsanmeldungen zu tätigen.

Andererseits ist es sehr wichtig zu wissen, dass auch im Anschluss an eine Messe sowohl ein technisches Schutzrecht in Form eines deutschen Gebrauchsmusters (allerdings nur für Vorrichtungen, keine Verfahren – für Verfahren muss vor der Messe eine Patentanmeldung hinterlegt werden) als auch Marken und **Designs** noch angemeldet werden können. Marken können theoretisch sogar zu einem beliebigen Zeitpunkt angemeldet werden. Wenn allerdings ein anderer schneller ist, erwirbt dieser das bessere Recht. Bei Gebrauchsmustern und Designs räumt der Gesetzgeber eine sog. Neuheitsschonfrist von 6 (Gebrauchsmuster) bzw. 12 Monaten (**Design** – auf Grund von Länderbesonderheiten besser innerhalb von 6 Monaten anmelden!) ein. Dies bedeutet, dass bei Anmeldung innerhalb der genannten Zeiträume eine eigene Vorveröffentlichung die Rechtsbeständigkeit des jeweiligen Schutzrechts nicht gefährdet. Auslandsanmeldungen sind aber nur noch eingeschränkt möglich.

Das vorliegende Merkblatt informiert über ein Thema des Gewerblichen Rechtsschutzes und soll auf Chancen und Risiken des Gewerblichen Rechtsschutzes hinweisen. Es ist keineswegs Ziel des Merkblatts, Fachleuten Wissen zu vermitteln. Vielmehr soll Personen wie Geschäftsführern, Abteilungsleitern oder Ingenieuren Grundlagenwissen vermittelt werden, so dass diese ihre Entscheidungen auf einer fundierten Basis treffen können. Es handelt sich hierbei keinesfalls um eine Rechtsberatung. Verbindliche Rechtsauskünfte können nur schriftlich und auf den Einzelfall bezogen erteilt werden. Bei Fragen zum Gewerblichen Rechtsschutz wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt.